

TEIL B - TEXT

1. Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen und gärtnerische Anlagen maximal 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnoberkante.
2. Die Dachneigung der Satteldächer in den WA- und MI-Gebieten ist in 35° bis 48° auszuführen. Die Satteldächer sind mit Dachpfannen zu decken. Im Teilgebiet 5 sind auch Pultdächer zugelassen.
3. Außenwände sind mit Verblendmauerwerk in roten Ziegeln auszuführen. Weißgeschlemmtes Mauerwerk wird zugelassen.
4. Entlang den öffentlichen Verkehrswegen sind Einfriedigungen bis 80 cm Höhe zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für die von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen.
5. Die bereits bestehende Mauer der zum Parkplatz gelegenen Grundstücke „Bäckerberg 2/2 a“ ist durch eine Aufschüttung zu verlängern und mit immer grünen Pflanzen aufzuforsten.
6. Im Bereich der Parkplatzabfahrt ist an der Grundstücksgrenze entlang zum Gebäude „Rosenberg 20“ ein Schallschirm vorzusehen. Dieser muss eine Länge von ca. 40 m (von der Straße „Rosenberg“ gemessen und eine Höhe von ca. 1,50 m über Straße aufweisen. Die zum Kaufhaus Renner gelegenen Seite des Schallschirmes ist schallweich, d. h. mit einem schallabsorbierenden Material zu verkleiden.